

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zur Gewährung einmaliger Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II

Inhaltsverzeichnis

23.03 .01	Allgemeines	3
23.03.01.01	Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	4
	Umfang Einrichtung/Hausrat	5
	Verfahrenshinweise	6
23.03.01.02	Erstausstattung für Bekleidung	8
23.03.01.02 a	Erstausstattung bei Schwangerschaft	10
23.03.01.02 b	Erstausstattung bei Geburt	11
23.03.01.03	Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten	13
23.03.03	Leistungen für Personen, die keine laufenden Regelleistungen erhalten	14
23.03.04	Umfang des einzusetzenden Einkommens	14
23.03.05	Sach- oder Geldleistung	15

Anlage 1 Tabellenblatt 1
Anlage 1 Tabellenblatt 2
Anlage 1 Tabellenblatt 3
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

Bekleidungspauschale
Preise Möbel/Hausratpauschale
Preisvergleich Gardinen
Pauschale Kleingeräte
Pauschale Babyerstattung
Preisvergleich Babyerstattung

23.03 Einmalige Bedarfe

23.03 01 Allgemeines

Mit Einführung des SGB II wird der notwendige Lebensunterhalt durch monatliche Pauschalen, die Regelleistung, abgedeckt. Diese Regelleistung umfasst grundsätzlich alle Bedarfe, die im Zusammenhang mit der Deckung des Lebensunterhalts anfallen. Die nicht von der Regelleistung umfassten Bedarfe sind nach § 23 Abs. 3 SGB II abschließend aufgelistet. Danach ist die Gewährung einmaliger Beihilfen nur noch in 3 Fällen zulässig:

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um eine abschließende Auflistung. Bedarfe, die darüber hinausgehen und von der hilfebedürftigen Person nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können, können bei Vorliegen der Voraussetzungen ggf. nach § 23 Abs. 1 SGB II als rückzahlbares Darlehen übernommen werden. Soweit Aufwendungen im Zusammenhang mit einem notwendigen Umzug entstehen, wird auf die Richtlinien zu § 22 Abs. 3 SGB II verwiesen.

Leistungen können erhalten:

- Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II,
- Leistungsberechtigte nach §7 SGB II, die keine Regelleistung benötigen, den Bedarf nach § 23 Abs. 3 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§23 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

23.03.01.01 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Schon aus der Formulierung „Erstaussstattung“ ergibt sich, dass eine einmalige Leistung nur dann gesondert erbracht werden kann, wenn der/ die Hilfebedürftige keine Möbel, keinen Hausrat und keine Haushaltsgeräte besitzt.

Ersatzbeschaffungen oder auch der Neuerwerb einzelner Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte oder Ergänzungen beim Hausrat sind durch die monatlichen Regelleistungen abgegolten.

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware; Besonders bei Möbeln ist die Ausstattung mit gut erhaltener Second Hand Ware zumutbar. Die Hilfebedürftigen können auf das Angebot gut sortierter Secondhand Anbieter (z.B. Möbellager der Nachbarschaftshilfe in St. Augustin und des SKMF in Eitorf, das Second Hand Warenhaus des Vereins Hilfe zur Arbeit in Troisdorf) verwiesen werden.

Die Beschaffung von Haushaltsgeräten wie Waschmaschine und Herd ist neben dem genannten Angebot auch preisgünstig bei Geschäften möglich, die Gebrauchtgeräte verkaufen.

Die Erstaussstattungspauschale kommt in folgenden Fällen (nicht abschließend) in Betracht:

- a. beim erstmaligen Bezug einer Wohnung,
- b. bei Trennung von einem Partner, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist,
- c. bei (auch teilweisem) Verlust der Wohnung durch Wasser, Feuer etc., soweit keine Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen,
- d. bei Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist,
- e. bei Verlassen eines Frauenhauses, wenn kein eigener Hausrat vorhanden ist,
- f. bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes,
- g. bei Geburt eines Kindes, vgl. S. 10 ff.

In den Fällen des **Buchstaben a** ist zu prüfen, ob der / die Antragsteller/in noch über eigene Möbel (z.B. ehemaliges Kinderzimmer) verfügt. Es ist Hilfesuchenden zuzumuten, diese Möbel auch weiterhin zu verwenden. Nur in dem Umfang, in denen keine Selbsthilfe möglich ist, kann eine Beihilfe zur Erstaussstattung gewährt werden.

In Fällen der **Buchstaben b und e** ist zu prüfen, ob ein Herausgabeanspruch gegenüber dem Ehepartner nach § 1361 a des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht. Hierbei gilt, dass der Elternteil, der die Kinder zu sich nimmt, auch einen Anspruch auf die Waschmaschine hat.

(§ 1361 a: Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Ehegatten herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.“)

In den Fällen des **Buchstaben e** ist jedoch zu beachten, dass die Frau durch diese Maßnahme nicht in Gefahr gerät.

In Fällen des **Buchstaben c** wird zwischen dem Schadensereignis und der Leistung durch die Versicherung ein längerer Zeitraum liegen. In diesen Fällen kann es zur Abwendung drohender Notlagen erforderlich sein, eine einmalige Beihilfe zu gewähren. Dann ist zur Wiederherstellung des Nachrangs der SGB II-Leistung der Umfang, in dem der Anspruch des Versicherten gem. § 33 SGB II auf die ARGE übergegangen ist (entspricht der Höhe der gewährten Beihilfe), der Versicherung gegenüber mitzuteilen und geltend zu machen.

Umfang des Hausratbedarfs

Die Erstausrüstung für die Wohnung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, u.a. von der Anzahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder, von der Größe der Wohnung und von der voraussichtlichen Dauer der Notlage.

Zur Grundausstattung eines Haushalts gehören:

- 1 Küchenschrank
- 1 Küchentisch mit 2 Stühlen; bei Mehrpersonenhaushalten zus. 1 Stuhl pro Familienmitglied
- 1 Kochherd mit Backofen (inkl. Anschluss)
- 1 Wohn- bzw. Esszimmertisch
- 1 Stuhl pro Person
- 1 Fernsehgerät
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine
- 1 Bett/Matratze einschließlich zwei Garnituren Bettwäsche pro Person
- 1 Kleiderschrank
- 1 Badezimmerablage (Regal) und 1 Spiegel
- Reinigungsgeräte (nicht elektrisch)

Zur Beschaffung der v.g. Gegenstände wird eine Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zusammensetzung und einzelne Beträge ergeben sich aus den Aufstellungen der Anlage 1/Tabellenblatt 2.

Als Kleinkind gelten Kinder bis zum Alter von einschließlich 4 Jahren.

Personenzahl	Alter	Möbel	Möbel	Hausrat	Gesamt
1	Erwachsener	1.150 €		90 €	1.240 €
2	Erwachsene	1.250 €		90 €	1.340 €
2	1 Erw. 1 Kleinkind	1.150 €	175 €	90 €	1.415 €
2	1 Erw. 1 Kind	1.150 €	200 €	90 €	1.440 €
3	2 Erw. 1 Kleinkind	1.250 €	175 €	90 €	1.515 €
3	2 Erw. 1 Kind	1.250 €	200 €	90 €	1.540 €
3	1 Erw. 2 Kinder	1.150 €	300 €	90 €	1.540 €
4	2 Erw. 2 Kinder	1.250 €	300 €	90 €	1.640 €
4	2 Erw. 1 Kleink. 1 Kind	1.250 €	360 €	90 €	1.700 €

- die notwendigen Küchen- und Haushaltsgeräte einschließlich Küchengeschirr
1 kleiner Topf, ein großer Topf, 1 Bratpfanne, 4 –teiliges Ess- und Kaffeegeschirr, 4 teiliges Essbesteck, 1 Küchenmesser, 1 Brotmesser, 1 Küchensieb, 1 Schneidebrett, 4 Gläser, 2 Plastikschüsseln, Bügeleisen, 2 Abfalleimer, Wäscheständer, 4 Geschirrtücher, Putzeimer, Bodenwischer, Besen, Kehrblech hierfür wird eine **Pauschale von 90 €** gewährt. **Diese Pauschale wird einmalig für Haushalte bis zu 4 Personen gezahlt. Bei Haushalten mit mehr als 4 Mitgliedern erhöht sich die Pauschale pro Person um weitere 15 €.** Referenzpreise stellen Angebote des Möbellagers der Nachbarschaftshilfe, Ikea und Kodi sowie der Fa. Drogeriemarkt (DM) dar, bei denen solche Gerätschaften günstig erworben werden können.
- die notwendigen Gardinen (nur Sichtschutz, keine Dekoschals o.ä.) und Beleuchtungskörper in jedem Raum

Die Preise für Gardinen wurden pauschaliert, allerdings für unterschiedliche Fenstergrößen. Eine generelle Pauschalierung pro Person erfolgt nicht, da es je nach Wohnung zu viele unterschiedliche Variationsmöglichkeiten gibt. Die Preise können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gardinen / pro einsehbarem Fenster	Gardinen	Aufhängung	Gesamt
Breits x Höhe			
bis 100x100	5,25 €	9,50 €	14,75 €
145x100	12,00 €	9,50 €	21,50 €
175x100	10,00 €	9,50 €	19,50 €
100x200	10,50 €	9,50 €	20,00 €
145x200	24,00 €	9,50 €	33,50 €
175x200	20,00 €	9,50 €	29,50 €
Türen 90x250	7,50 €	9,50 €	17,00 €
besonders breite Fenster	27,00 €	25,00 €	52,00 €

Verfahrenshinweise:

Zur Festsetzung der Beihilfe ist wie folgt zu verfahren:

Im Bewilligungsbescheid sollen die bewilligten Möbel bzw. Hausratgegenstände konkret aufgezählt werden, damit der/die Leistungsberechtigte weiß, wofür die Beihilfe bewilligt wurde und zu verwenden ist.

Die Beihilfe soll auf das Konto der Leistungsberechtigten überwiesen werden.

Auf einen dezidierten Nachweis über die Verwendung der Beihilfe kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Von der o.g. Verfahrensweise kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, z.B., wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe nicht gewährleistet ist.

Wenn nur eine Teilneuausstattung erforderlich ist, weil einige Gegenstände vorhanden sind, ist die Pauschale um die in der Tabelle der Anlage 1 ausgewiesenen Beträge für die vorhandenen Möbel zu verringern.

Von der Gewährung einer Pauschale kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, z.B. wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch den/die Berechtigte/n nicht gewährleistet ist.

23.03.01.02 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

23.03.01.02.a Erstaussstattung für Bekleidung:

Auch hier gilt, dass sich schon aus der Formulierung „Erstaussstattung“ ergibt, dass eine einmalige Leistung nur dann gesondert erbracht werden kann, wenn der/ die Hilfebedürftige keine umständehalber passende Bekleidung /Schwangerschaftsbekleidung besitzt. Ersatzbeschaffungen oder auch der Neuworb einzelner Kleidungsstücke oder Ergänzungen sind durch die monatlichen Regelleistungen abgegolten.

Eine Erstaussstattung kommt z.B. in folgenden Fällen in Betracht:

- a) Totalverlust nach Brand, Überschwemmung oder sonstiger Zerstörung. Ggf. sind Ansprüche gegenüber Versicherungen überzuleiten um den Nachrang wieder herzustellen (vgl. S. 4).
- b) Neuausstattungsbedarf nach krankheitsbedingtem plötzlichem erheblichem Gewichtsverlust oder krankheitsbedingter plötzlicher Gewichtszunahme in erheblichem Umfang (z.B. Chemotherapie, Cortisonbehandlungen). Als erheblich gelten Veränderungen ab 2 Kleidergrößen.

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware; Besonders bei Oberbekleidung sowie Mänteln und Jacken ist die Ausstattung mit gut erhaltener Secondhand Ware zumutbar. Die Hilfebedürftigen können auf das Angebot gut sortierter Secondhand Anbieter (z.B. Nachbarschaftshilfe in St. Augustin, Kleiderstuben) verwiesen werden.

Schuhe und Unterwäsche sind aber stets als Neuware zu bewilligen.

Folgende Kleidungsstücke zählen zu Erstaussstattung:

Für Frauen	Für Männer	Für Kinder
1 Mantel, Jacke oder Anorak	1 Mantel, Jacke oder Anorak	1 Anorak
1 Jacke oder Strickjacke	1 Jacke oder Strickjacke	1 Jacke
1 Kleid	1 Anzug/Kombination	
2 Hosen /Röcke	2 Hosen	3 Hosen / Röcke €
2 Pullover	2 Pullover	3 Pullover
2 Blusen	2 Hemden	2 Hemden
5 T-Shirts)	5 T-Shirts	5 T-Shirts
5 Garnituren Unterwäsche	5 Garnituren Unterwäsche	5 Garnituren Unterwäsche
5 Paar Socken	5 Paar Socken	5 Paar Socken
5 Feinstrumpfhosen		2 Wollstrumpfhosen
2 Schlafanzüge oder Nachthemden	2 Schlafanzüge	3 Schlafanzüge oder Nachthemden
2 Paar Schuhe	2 Paar Schuhe	2 Paar Schuhe
ggf. 1 Paar Winterschuhe	ggf. 1 Paar Winterschuhe	ggf. 1 Paar Winterschuhe
1 Paar Hausschuhe	1 Paar Hausschuhe	1 Paar Hausschuhe
ggf. Winterkleidung: 1 Paar Woll/Fleece Handschuhe, 1 Woll/Fleece Schal, 1 Woll/Fleece Mütze	ggf. Winterkleidung: 1 Paar Woll/Fleece Handschuhe, 1 Woll/Fleece Schal, 1 Woll/Fleece Mütze	ggf. Winterkleidung: 1 Paar Woll/Fleece Handschuhe, 1 Woll/Fleece Schal, 1 Woll/Fleece Mütze
ggf. Arbeitskleidung	ggf. Arbeitskleidung	Turn- und Schwimmsachen

Zur Beschaffung der v.g. Gegenstände wird eine Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zusammensetzung und einzelne Beträge ergeben sich aus den Aufstellungen der Anlage 1/Tabellenblatt 1.

Die Pauschale beträgt für Erwachsene 235 € und für Kinder 210 €.

Im Regelfall ist eine Pauschale zu gewähren. Bei Vorliegen besondere Umstände des Einzelfalls ist ein Abweichen hiervon möglich. Die Ausstattung mit Kleidung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, u.a. vom Lebensalter, von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und der Dauer der Notlage.

Sonderfälle:

Bei **Nichtsesshaften** kann eine Teilneuausstattung mit einzelnen Kleidungsstücken erforderlich sein (z. B. mit einem Wintermantel). Aufgrund der Auszahlung von Tagessätzen und der mit dem Leben ohne festen Wohnsitz verbundenen besonderen Lebensumstände ist ein laufend ergänzbarer ausreichender Kleidungsbestand nicht vorhanden. Bei ihnen ist daher nicht von Ersatzbeschaffung, sondern von Neubeschaffung auszugehen.

In diesen Fällen kommt auch ein – Verweis in eine Kleiderstube vor Ort und Bezahlen der erworbenen Kleidungsstücke - oder die Ausstellung eines Gutscheins in Betracht.

Insbesondere bei einem voraussichtlich nur **kurzfristigen Leistungsbezug** ist es nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende, eine umfassende und weit in die Zukunft reichende Ausstattung mit Kleidung sicher zu stellen. Dies kann zu einer Abweichung von der Pauschale führen.

Bei **Personen mit erheblichem Übergewicht** kann die Pauschale nicht ausreichend sein, da Übergrößen mitunter nicht auf Lager sind. Neuware kann günstig z.B. im Versandhandel und in Warenhäusern wie z.B. C&A erworben werden. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass die Pauschale nicht ausreichend ist, so dass hier eine Einzelfallentscheidung erforderlich ist.

23.03.01.02b Erstausrüstung bei Schwangerschaft:

Die Bekleidungsbeihilfe für Schwangere wird ab dem 4. Schwangerschaftsmonat geleistet

Durch die Gewährung der Bekleidungsbeihilfe für die Beschaffung von Umstandskleidung soll dem während der Schwangerschaft bestehenden und damit vorübergehenden Bedarf an passender Bekleidung Rechnung getragen werden.

Da es sich um einen vorübergehenden Bedarf handelt, ist es ausreichend, eine Grundausrüstung sicher zu stellen. Daher ist es nicht erforderlich, eine komplette Bekleidungserstausrüstung zu ermöglichen. Um den Schwangeren eine eigenständige Entscheidung über die Kleidungsstücke zu ermöglichen, die den persönlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten entsprechen, wird die Bekleidungsbeihilfe für Schwangere pauschaliert.

Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Grundausrüstung an Bekleidung im Haushalt der schwangeren Frau vorhanden ist (z.B. Schuhe, Strümpfe, Jacke, legere Nachtkleidung etc.). Insoweit wird durch die Gewährung der Beihilfe eine schwangerschaftsgerechte Ergänzung des vorhandenen Bestandes ermöglicht.

Bei der Bemessung der Höhe der Pauschale wird auf den Betrag zurück gegriffen, der im Regelsatz-Bemessungssystem in der Sozialhilfe im Eckregelsatz für Bekleidung und Schuhe angesetzt worden war.

Für die Aufstockung des Bekleidungsbestands während der Schwangerschaft wird daher der Regelsatzanteil für die Beschaffung von Bekleidung gewährt. Der besondere Bedarf für die Anschaffung von (gebrauchter bzw. neuer) Umstandskleidung wird daher durch die Gewährung einer **Pauschale in Höhe von 190 €** (6 Monate x 31,83 € = 191,34 gerundet 190 €) gedeckt.

23.03.02.03 Erstaussstattung anlässlich der Geburt / Säuglingserstaussstattung

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Erstaussstattung eines neugeborenen Kindes ist nicht nur für die Ausstattung mit Bekleidung, sondern auch mit Möbeln möglich.

Hygieneartikel werden von der Erstaussstattung allerdings nicht umfasst, die Aufwendungen hierfür sind in der Regelleistung enthalten.

Erstaussstattung bedeutet auch hier, wie in allen vorhergehend geschilderten Fällen, dass eine Leistung nur dann erbracht werden kann, wenn im Haushalt, in den das Kind geboren wird, keine Ausstattung vorhanden ist.

Daher besteht die Beihilfe aus zwei Bestandteilen:
Erstaussstattung mit Wäsche, Bekleidung und
Erstaussstattung Wohnen und Mobilität.

Zur notwendigen Erstaussstattung mit Wäsche und Bekleidung stellt der Rhein-Sieg-Kreis eine einmalige Beihilfe in Höhe von pauschaliert **105 €** zur Verfügung. Aus diesem Betrag können Wäsche und Bekleidung für das Baby beschafft werden.

Als notwendige Erstaussstattung Wohnen/Mobilität des Neugeborenen werden die folgenden Gegenstände anerkannt:

- 1 Gitterbettchen mit Matratze, Kissen und Decke sowie
- 5 Betttücher und 5 Bettgarnituren
- 1 Kleiderschrank
- 1 Kinderwagen

Für die Beschaffung dieser Gegenstände wird eine pauschalierte Beihilfe in Höhe von **245 €** gewährt.

Die Unterscheidung erfolgt deshalb, weil Situationen denkbar sind, in denen nur einer der beiden Beihilfebestandteile erforderlich ist, wenn z.B. bei der Geburt von Geschwisterkindern ein Kinderbettchen oder Kinderwagen noch vorhanden ist, aber keine Babykleidung mehr zu Verfügung steht oder umgekehrt. In besonderen Einzelfällen ist es darüber hinaus möglich, auch einzelne Bestandteile der Pauschale zu bewilligen.

Um solchen Situationen gerecht werden zu können ist unter Anlage 2 die Checkliste Babyerstaussstattung beigefügt. Sie dient als Grundlage der Ermittlung der Pauschale und enthält Art und Zahl der als notwendig anerkannten Erstaussstattungsbestandteile sowie Einzelpreise zu denen die Sachen in Geschäften, in gemeinnützigen Kleiderstuben, Möbellagern, auf Kindersachen-Flohmärkten im Internet sowie im Secondhand Handel erworben werden können. Hieraus können die Preise für Einzelbeschaffungen entnommen werden.

Im Fall von Mehrlingsgeburten ist die Pauschale pro Kind zu gewähren.

Einen Überblick über günstige Einkaufsmöglichkeiten für Babyartikel in der Region findet sich unter www.kinder-stadt.de und www.clami.de . In diesen Seiten werden auch viele Kindersachen- Flohmärkte, die in den kommenden Wochen und Monaten in der Region stattfinden aufgezählt. www.koeln-kinder-stadt.de verfügt darüber hinaus über einen umfangreichen Internet-Flohmarkt bei dem vorwiegend Eltern aus dem Kölner Umland gebrauchte Artikel günstig zum Kauf anbieten.

Die Beihilfe wird ab dem 6. Schwangerschaftsmonat geleistet

23.03.01.03 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Die Kosten für eine von der Schule entsprechend den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Anlage 3) veranstaltete mehrtägige Klassenfahrt sind im angemessenen Rahmen zu übernehmen. Der Bedarf für eintägige Ausflüge ist durch den Regelsatz abgegolten. Die Beihilfen sind für alle Schularten zu gewähren, soweit die schulrechtlichen Bestimmungen solche mehrtägigen Klassenfahrten vorsehen. Dies bedeutet, dass z.B. auch Berufsschulen und Höhere Handelsschulen umfasst sind, sofern der/die Antragsteller/-in nicht gem. § 7 Abs. 5 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen ist.

Nach den vorgenannten Richtlinien des Landes NW sind die Kosten für Schulwanderungen und Schulfahrten durch die Schulen möglichst gering zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Der finanzielle Aufwand soll aus schulrechtlicher Sicht kein Grund dafür sein, dass eine Schüler oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

Mit den einmaligen Beihilfen müssen alle Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Klassenfahrt stehen, abgedeckt sein. Evtl. entstehende behinderungsbedingte Mehrkosten für eine(n) Schüler/in sind gesondert nachzuweisen und zu übernehmen. Auf den vorrangigen Einsatz durch Mittel der Schule, Förderverein, Spenden, sonstiger Träger etc. wird hingewiesen. Eine Beschränkung der Höhe nach erfolgt nicht.

Die Beihilfe für mehrtägige Klassenfahrten ist je Schuljahr nur einmal zu gewähren.

Die Regelleistung ist für die Dauer der Klassenfahrt in voller Höhe weiter zu gewähren. Weitere Leistungen kommen nicht in Betracht.

Sollte es wegen Umzugs oder Wiederholung einer Klasse dazu kommen, dass Schüler mehrmals an Klassenfahrten teilnehmen, so steht ihnen die Pauschale auch wiederholt zu.

23.03.03 Leistungen für Personen, die keine laufenden Regelleistungen erhalten

Gem. § 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II sind auch Menschen anspruchsberechtigt, die den laufenden Lebensunterhalt zwar aus eigenem Einkommen bestreiten können, aber die Bedarfe des § 23 Abs. 3 Nrn.1-3 nicht aus eigenen Mitteln und Kräften voll decken können.

Zu den eigenen Kräften und Mitteln zählt neben dem **Einkommen nach § 11 SGB II** auch **Vermögen im Sinne des § 12 SGB II**.

Zur Ermittlung des **übersteigenden Einkommens** ist eine **Bedarfsberechnung und Einkommensbereinigung** nach den gesetzlichen **Vorschriften des SGB II** genau wie in jedem anderen Fall auch erforderlich.

23.03.04 Anrechnung des Einkommensüberschusses

Ergibt die Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen einen Einkommensüberschuss, so kann Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Dies bedeutet, dass **insgesamt Einkommen für bis zu 7 Monate** bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann.

Kann bedeutet, dass es sich um eine **Ermessensentscheidung** handelt. Deshalb muss in jedem Einzelfall im Bescheid deutlich gemacht werden, welche Gründe zu der dann getroffenen Entscheidung geführt haben.

Dies kann z.B. im Falle einer Beihilfe zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung bedeuten, dass der Einsatz von Einkommen nur für einen kürzer bemessenen Zeitraum oder gar nicht gefordert wird, wenn ein geringer Einkommensüberschuss dazu führen würde, dass die notwendige Bekleidung nur sukzessiv gekauft werden kann und dringend benötigte Kleidungsstücke nicht rechtzeitig genug angeschafft werden könnten.

Bei einer Beihilfe aus Anlass der Geburt kann dies ganz anders aussehen, wenn den Eltern bis zur Niederkunft ausreichend Zeit zum „Ansparen“ der Beträge aus dem übersteigenden Einkommen bleibt.

23.03.05 Sachleistung oder Geldleistung

Nach § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB II können Leistungen für Erstaussstattungen sowohl als Geld- wie auch als Sachleistung erbracht werden. Es handelt es sich hierbei um eine Ermessenentscheidung.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen sollte in der Regel eine Geldleistung gewährt werden.

Sachleistung ist das Zur-Verfügung-Stellen des konkret benötigten Gegenstandes sein. Ein Gutschein ist als Form der Geldleistung anzusehen, denn der Leistungsempfänger kauft die Sache eigenständig ein, die Leistung wird statt sofortiger Bezahlung aus einer vorher bereit gestellten Leistung nachträglich durch (Geld-) Überweisung gegenüber Dritten erbracht.

Die Gewährung einer „echten“ Sachleistung oder auch die Ausstellung eines Gutscheins stellt eine Ausnahme dar, die einer besonderen Begründung im Bewilligungsbescheid bedarf. Eine Sachleistung sollte z.B. in Betracht gezogen werden, wenn die zweckgemäße Verwendung einer Geldleistung nicht sicher gestellt ist. Zweckwidrig ist die Verwendung der Beihilfe zur Beschaffung völlig anderer Güter (z.B. Unterhaltungselektronik oder Handyvertrag) Der Austausch einzelner Einrichtungsgegenständen zugunsten anderer Möbel stellt keine zweckwidrige Verwendung der Beihilfe dar, sondern soll grundsätzlich in der Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten stehen (z.B. Schlafsofa anstelle eines Bettes).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Arbeitshinweisen der Bundesanstalt für Arbeit zu § 23 Absatz 2 SGB II verwiesen.